



# Ausführungsbestimmungen für die Vergabe von Parkplätzen

Fassung vom 13. Mai 2019

Vergabeordnungen des erweiterten Vorstandes für KFZ-Stellplätze

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zuteilung . . . . .	1
§ 2 Vermietung . . . . .	1
§ 3 Verlängerung . . . . .	2
§ 4 Pflichten des Mieters . . . . .	2
§ 5 Mieteinnahmen . . . . .	2
§ 6 Abschleppen von Fahrzeugen . . . . .	2
§ 7 Instandhaltung . . . . .	2

### § 1 Zuteilung

Die 95 Stellplätze auf dem Gelände des Hans-Dickmann-Kollegs, von denen 92 nutzbar sind, sind wie folgt unterteilt:

1. 21 PKW-Stellplätze sind für die Nutzung durch den „Studentenwohnheim des KIT e.V.“ vorgesehen.
2. 2 PKW-Stellplätze dienen als Parkplätze für das Angebot der „Stadtmobil CarSharing GmbH & Co. KG“.
3. Die übrigen 69 PKW-Stellplätze, sowie die 8 Motorradstellplätze, werden an Bewohner vermietet.

### § 2 Vermietung

(1) Die Vermietung von Stellplätzen an Bewohner erfolgt durch den erweiterten Vorstand.

(2) Parkplätze werden für maximal sechs Monate vermietet, jeweils beginnend am 01.05. und am 01.11. Die Höhe des Mietzinses für sechs Monate beträgt 25 € für einen PKW-Stellplatz und 12 € für einen Motorradstellplatz.

(3) Sind nach der halbjährlichen Vergabe noch Stellplätze unbelegt, so können diese auch noch nachträglich für weniger als sechs Monate vermietet werden. Der Mietzins beträgt hierbei 5 € im Monat für PKW-Stellplätze und 2 € im Monat für Motorradstellplätze.

(4) Der erweiterte Vorstand setzt die Geschäftsstelle des „Studentenwohnheim des KIT e.V.“ mindestens halbjährlich über Parkplatzvermietungen in Kenntnis.

### **§ 3 Verlängerung**

Wer ein Amt in der Selbstverwaltung bekleidet, erhält vor Ablauf des Mietverhältnisses die Möglichkeit, denselben Parkplatz erneut für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten zu mieten.

### **§ 4 Pflichten des Mieters**

Jeder Mieter erhält einen Parkschein, der das KFZ-Kennzeichen sowie die Parkplatzkennung enthält. Dieser muss während des Parkens auf dem gemieteten Parkplatz durchgehend gut von außen sichtbar im Fahrzeug angebracht sein. Versäumt ein Mieter dies, so kann das Fahrzeug auf seine Kosten abgeschleppt werden.

### **§ 5 Mieteinnahmen**

(1) Aus Vermietungen entstandene Einnahmen werden zwischen dem „HaDiKo e.V.“ und dem „Studentenwohnheim des KIT e.V.“ aufgeteilt.

(2) Einnahmen aus den beiden halbjährlichen Vergaben kommen zur Hälfte dem „Studentenwohnheim des KIT e.V.“ und zur Hälfte dem „HaDiKo e.V.“ zugute. Einnahmen aus nachträglichen Vermietungen für unter sechs Monate kommen vollständig dem „HaDiKo e.V.“ zugute.

### **§ 6 Abschleppen von Fahrzeugen**

Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden durch den erweiterten Vorstand auf Anfrage des tatsächlichen Mieters entfernt.

### **§ 7 Instandhaltung**

Der erweiterte Vorstand ist verantwortlich für die Instandhaltung der Parkplätze und der Markierungen. Sind kleinere Instandhaltungsmaßnahmen, wie insbesondere die Erneuerungen der Parkplatzmarkierung, notwendig, so führt er diese durch. Bei größeren Missständen setzt er die Geschäftsstelle des „Studentenwohnheim des KIT e.V.“ über die Notwendigkeit von Maßnahmen in Kenntnis.